Dreizehnte Plenar-Sitzung.

Coblenz, den 4. März 1845.

Die heutige Sitzung beginnt mit Verlesung des Protokolls vom gestrigen Tage, welches von der Versammlung genehmigt wird.

Der Herr Landtags-Marschall zeigt an, daß von dem Herrn Landtags-Kommissar 90 Exemplare einer Beleuchtung der Schrift: „Die Preußischen Richter und die Gesetze" vom 29. März 1844 mitgetheilt worden, welche bereits zur Vertheilung gekommen.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden. Es seien ihm heute 2 Petitionen von Kirn und Kirchberg zugekommen, bezüglich der Aufnahme der Straße von Kirn nach Kirchberg und weiter über Kappel bis zu der Zeller Bezirksstraße in die Klasse der Staatsstraßen.

Da bereits auch Petitionen desselben Inhalts von Zell eingegangen, so trage er darauf an, diese seinen früher eingereichten Anträgen anschließen zu dürfen, welches von Sr. Durchlaucht dem Herrn Landtags-Marschall bewilligt wird.

Ein Abgeordneter des Ritterstandes dazu aufgefordert, trägt den Bericht des 3ten Ausschusses über die Allerhöchste Proposition der Gemeinheits-Theilung und Servituten-Ablösung in der Rheinprovinz vor, die Wahl einer ständischen Kommission zur gemeinsamen Berathung über ein deßfallsiges Gesetz mit den Regierungs-Organen betreffend. Hierauf ergreift

Ein Abgeordneter der Landgemeinden das Wort, indem er sich mit dem Referat des Ausschusses völlig, nur nicht mit der Zusammenstellung der zu wählenden Kommission einverstanden erklärt.

Der Ausschuß habe nämlich vorgeschlagen, daß die Mitglieder nach den Grenzen der jetzt bestehenden Regierungs-Bezirken vertheilt werden sollten; er sei dagegen der Meinung, daß ganz andere Vertheilungs-Prinzipe zu beobachten seien.

Nach der Denkschrift des Herrn Ministers zerfällt die Rheinprovinz in Betreff ihrer Gesetzgebung, in dieser Beziehung in 4 verschiedene Theile, wovon der erste und größere das linke Rheinufer, der zweite die vormals Bergischen Landestheile, der dritte das Lippe-Departement, und der vierte das ehemals Nassau (Wetzlarsche) Gebiet umfasse.

Nach des Abgeordneten Vorschlag soll nun die Kommission aus 1 Deputirten aus den Bergischen Landestheilen, 1 aus dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz, 1 aus dem nördlichen Theile des Regierungsbezirks Düsseldorf, wo das preußische Landrecht gelte, dann aus 3 oder 4 Deputirten des linken Rheinufers bestehen, welch Letzteren so zu vertheilen sein würden, daß der eine für den nördlichen, der andere für den südlichen Theil, die beiden Letztern aber für die übrigen Theile des linken Rheinufers ihre Bestimmung erhielten.

Der Antrag fand vielseitige Unterstützung.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft bemerkte zu dem bereits Gesagten, daß es ihm nothwendig scheine, auf die innern Verhältnisse der verschiedenen Theile der Rheinprovinz Rücksicht zu nehmen, daher also auch die Mitglieder der Kommission aus allen Theilen der Provinz zu erwählen seien.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden: daß die Gesetze in den verschiedenen Theilen der Provinz wesentlich von einander verschieden sind, geht aus dem mitgetheilten Promemoria des Herrn Ministers hervor.

Der Referent. Nach dem Vorschlage des Abgeordneten aus Emmerich seien folglich anstatt der 5 Deputirten vielmehr deren 6 oder 7 zu erwählen, womit er sich ganz einverstanden erklären müsse.

Der vorige Redner wünscht jedoch, daß aus jedem der bezeichneten Theile der Rheinprovinz ein Deputirter genommen werden möge, damit auch jeder Theil der Provinz mit seiner Gesetzgebung gehörig vertreten werde.

Ein Mitglied aus dem Fürstenstand. Ob es nicht zweckmäßig sei, dieser zu ernennenden Kommission auch die Prüfung der Feldpolizei-Ordnung zu überweisen, was von Sr. Durchlaucht als durchaus mit Ihrer Ansicht übereinstimmend anerkannt wird.

Der Referent bittet, die Adresse in Bezug auf diesen Gegenstand verlesen zu dürfen, worauf Se. Durchlaucht erwiedern, daß vor Allem zur Abstimmung über die Vorschläge des Ausschusses geschritten werden müsse, und da in Bezug auf den Beitritt zur Denkschrift sich kein Widerspruch erhoben, so erklärt der Herr Landtags-Marschall denselben für angenommen.

Hinsichts des Vorschlags des Abgeordneten der Landgemeinden, gegen welchen sich ebenfalls kein Widerspruch kund gegeben, so erklärt der Vorsitzende auch diesen als einstimmig angenommen.

Ein Abgeordneter der Städte frägt: ob dieser Bericht zu einer Adresse Veranlassung gebe, worauf ihm erwiedert wird, daß schon die zu erwählende Kommission der Allerhöchsten Bestätigung bedürfend, hinlängliche Veranlassung zu einer Adresse abgebe.

Der Herr Landtags-Marschall. In einer der nächsten Sitzungen werde die besprochene Kommission zu wählen sein, um solche zur Allerhöchsten Bestätigung vorzulegen.

Es kam nun zur Verlesung des Berichts des 2ten Ausschusses, bezüglich eines Antrags von 464 Bürgern verschiedener Confessionen aus Aachen, um Aufhebung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. August 1825, betreffend das Glaubensbekenntniß der Kinder aus gemischten Ehen.

Ein Abgeordneter der Städte als Referent des Ausschusses verliest das Referat, welches lautet, wie folgt:

Der Antrag des Abgeordneten aus dem Stande der Städte:

„auf Aufhebung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. August 1825, das Glaubensbekenntniß der Kinder aus „gemischten Ehen betreffend,"

wurde dem 2ten Ausschuß zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der 2te Ausschuß von dem Grundsatze ausgehend, daß in allen Staatsgesetzen das heilige Gebiet des religiösen Glaubens unberührt bleiben müsse, so wie dieses Prinzip in allen noch bestehenden rheinischen Gesetzen überall und namentlich im Art. 1388 des bürgerlichen Gesetzbuches festgehalten worden sei, theile ganz die Ansicht des Antragstellers, daß es wünschenswerth erscheine, die Staatsregierung möge sich von diesem Standpunkte nicht entfernen. Das im größten Theile der preußischen Rheinprovinz gültige bürgerliche Gesetzbuch erkenne die Ehe nur als einen Civil-Kontrakt an, schreibe die Formen vor, unter denen eine Ehe gültig geschlossen werden könne, und bestimme mit Beziehung darauf die gesetzlichen Folgen in Ansehung der Legitimität der Kinder, der väterlichen Gewalt, der Vormundschaft und der Vermögens- und Erbfolge-Verhältnisse der Eheleute und der Kinder, überlasse es daher, indem es vollkommene Gewissensfreiheit als obersten Grundsatz anerkenne, den Eheleuten, ob sie ihre Ehe auch noch nach den Vorschriften ihrer Religion schließen, und in welcher Religion sie ihre Kinder erziehen wollten,

In consequenter Durchführung dieses Grundsatzes bestimme der Art. 1388 ferner:

„die Ehegatten können weder an den Rechten, welche aus der Gewalt des Mannes über die Person der Frau „und Kinder entspringen, oder die dem Manne als Oberhaupt zustehen, noch an den Rechten, welche in dem „Titel: von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emanzipation dem überlebenden der Ehegatten bei„gelegt sind, etwas ändern, noch Verordnungen treffen, welche den Prohibitiv-Bestimmungen des gegenwärtigen „Gesetzes entgegenlaufen."

Eine natürliche Folge hiervon, so wie der Bestimmungen über die väterliche Gewalt in dem Art. 371 und folgenden, sei nun, daß Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder, sie mögen vor oder nach Eingehung der Ehe geschlossen worden sein, gesetzlich ungültig, und nur vor dem Forum des Gewissens verbindlich wären, so wie daß, so lange die Ehe bestehe, dem Vater, nach dessen Tode aber der Mutter, so lange die väterliche Gewalt dauere, das Recht, die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen und zu leiten, zustehe. — Die sehr große Seltenheit bloßer Civil-Ehen, so wie der Umstand, daß vor der Publication der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. August 1825, Streitigkeiten über die religiöse Erziehung der Kinder entweder gar nicht, oder doch nur in sehr wenigen Fällen vorgekommen seien, lieferten den besten Beweis dafür, daß diese Bestimmungen für einen Staat, in dem sich verschiedene, gleichberechtigte Religions-Genossen befänden, die besten wären. Ferner lehre die Erfahrung aus früherer Zeit, daß durch nichts die Eintracht und das gute Einverständniß zwischen den verschiedenen Confessions-Verwandten besser aufrecht gehalten werde, als wenn die Staatsgesetze den kirchlichen Angelegenheiten ganz fremd blieben, und keine Vorschriften enthielten, wodurch die individuelle religiöse Freiheit beschränkt werde.

Das Gesetz vom 17. August 1825 entspreche aber diesen Anforderungen nicht, und habe schon manchen betrübenden Einfluß auf das innere Familienleben gehabt, indem die freie Disposition über die religiöse Erziehung der Kinder dadurch wesentlich beschränkt sei; statt solche lediglich dem Ermessen und Uebereinkommen der beiden Ehegatten zu überlassen, seien dem Manne darin hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder Rechte eingeräumt, wodurch sehr oft der eheliche Hausfrieden gestört, das Gewissen geängstigt, und das Weib ganz seiner naturgemäßen Rechte beraubt werde. Wenn bei Abschließung der Ehen beide Theile gleichen Anspruch hätten, sich unter dem Schutze der bestehenden bürgerlichen Gesetze durch Ehe-Kontrakte bestimmte Rechte zu sichern, so erstrecke jener Anspruch sich, auf dem Gebiete und unter dem Schutze des Gewissens, auch auf die religiöse Erziehung der Kinder, und solle man diese daher ohne Einmischung der Staatsgewalt ganz allein dem Uebereinkommen der Ehegatten überlassen. Zwar habe die später erlassene Königliche Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Januar 1838 die Anwendung des Gesetzes vom 17. August 1825 in etwa gemildert, indessen seien dadurch noch nicht alle Bedenken gehoben, indem die erwähnte Allerhöchste Kabinetsordre eines Theils mancherlei Interpretationen Raum lasse, und andern Theils zu einem wirklichen Gesetze nicht erhoben worden sei; dieselbe berücksichtige blos, jedoch auf sehr unbefriedigende Weise, die Stellung des Geistlichen, der eine gemischte Ehe einzusegnen habe, indem es demselben bescheidene Erkundigungen über die beabsichtigte religiöse Erziehung der Kinder und, für den Fall diese nicht befriedigend ausfallen, ihm gestatte, die kirchliche Einsegnung der Ehe zu verweigern, allein in Beziehung auf die Beschränkung der Rechte der Ehegattin, habe das Gesetz vom 17. August 1825 seine ganze Kraft behalten, und besonders hart werde deren Stellung nach dem Ableben des Mannes. Jede Wittwe sei die natürliche Vormünderin ihrer Kinder, und in dieser Beziehung gingen alle Rechte des verstorbenen Ehemannes auf sie über; indessen könne die Wittwe aus einer gemischten Ehe nun gesetzlich dazu angehalten werden, ihre Kinder in einer andern Confession erziehen zu lassen, was nur Gewissensangst, Gram und Kummer zur Folge haben könne.

In einem Staate, dessen Bewohner verschiedenen Confessionen angehörten, sei es um so nothwendiger, an dem Grundsatz festzuhalten, daß der Staat nur den Staatsbürger, ohne irgend eine Rücksicht auf seinen religiösen Glauben, zu beachten habe, und demnach alles aus der Gesetzgebung entfernt gehalten werden müsse, was diesem Prinzip widerspreche. Der Staat solle und dürfe sich nicht um das Gewissen seiner Unterthanen kümmern, und müsse es denselben daher auch überlassen, ob sie sich durch Verträge, die sie über die religiöse Erziehung der Kinder geschlossen hätten, in ihrem Gewissen verpflichtet erachteten oder nicht. Entständen Streitigkeiten, so reichten die gesetzlichen Bestimmungen über die väterliche Gewalt vollkommen aus.

Der 2te Ausschuß habe daher mit 10 Stimmen gegen 2 beschlossen, es möge der hohen Ständeversammlung gefallen, an Se. Majestät die Bitte zu richten:

„Allerhöchstdieselben wollen geruhen, die erwähnte Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. August 1825, das Glaubensbekenntniß der Kinder aus gemischten Ehen betreffend, Allergnädigst aufzuheben,"

welchem Antrage die übrigen beiden Mitglieder des Ausschusses ebenfalls beigetreten seien, jedoch mit der Maaßgabe, daß, im Falle dieser Aufhebung zugleich gesetzlich festgestellt werden möge, daß Niemand ein Recht habe, den Eltern zu widersprechen, so lange diese über den ihren Kindern zu gebenden Religionsunterricht einig seien, und daß die vor oder während der Ehe dieserhalb eingegangenen Verabredungen für unverbindlich zu erklären seien.

Ein Abgeordneter desselben Standes. Wie aus dem so eben verlesenen Referate ersichtlich, waren die Mitglieder des Ausschusses in ihren Ansichten nicht vollkommen übereinstimmend. Er habe sich derjenigen der Majorität nicht anschließen können, im Allgemeinen könne er sich mit Anträgen, welche die Aufhebung bestehender Gesetze verlangen, nicht befreunden. Sehe man heute ein Gesetz erlassen und dasselbe morgen wieder aufgehoben, so bemächtige sich unserer ein Gefühl der Unbehaglichkeit, und der feste, zuversichtliche Blick gehe verloren.

Der Antrag, bei Sr. Majestät dem Könige die Aufhebung des Gesetzes vom 17. August 1825 zu erbitten, habe ihn aber doppelt unangenehm berührt. Unser Staat habe es seiner Würde und dem Interesse seiner Staatsangehörigen für angemessen erachtet, die Aufrechthaltung dieses Gesetzes mit aller Kraft durchzusetzen.

Daß jetzt von den eigenen Unterthanen die Aufhebung dieses Gesetzes beantragt werden solle, berühre das Gefühl der Vaterlandsliebe und der Anhänglichkeit ans Königliche Haus in schmerzlicher Weise. Nichts desto wenigr habe er, Redner, sich theilweise mit dem Antrag einverstanden erklärt. Das Gesetz vom 17. August 1825 zerfalle nämlich in zwei Theile: es gebiete

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Etwas und verbiete Etwas. Es gebiete, daß überall, wo unter den Eltern eine Einigung über die religiöse Erziehung der Kinder nicht statt gefunden, die Erziehung in der Religion des Vaters geschehen solle. Das bürgerliche Gesetzbuch bestimmt im Art. 373, daß dem Vater die Gewalt über die Erziehung der Kinder während der Ehe zustehe. Nach dessen Tode gehe diese Gewalt auf die Mutter über.

Diese letztere Bestimmung halte er für sach- und naturgemäßer, als diejenige, welche in der Deklaration vom 21. November 1803 enthalten sei, wornach auch noch nach dem Tode des Vaters dessen Confession maßgebend für die Erziehung der Kinder bleibe. Er habe sich daher damit einverstanden erklärt, daß dasjenige, was das Gesetz vom 17. August 1825 gebiete, aufgehoben werde, und die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs wieder in Kraft treten.

In Betreff desjenigen aber, was das Gesetz vom 17. August 1825 verbiete, habe er nicht von der Ansicht abweichen können, daß dasselbe im Interesse der Staatsangehörigen aufrecht erhalten werden müsse.

Er sei vollkommen damit einverstanden, daß die Staatsverwaltung in allem dem, was die Gewissen der Unterthanen berühre, mit ihren Verordnungen fern bleiben müsse. Es schließe dieses jedoch nicht zugleich mit ein, daß der Staat nicht überall da, wo den Unterthanen ein Zwang angelegt werden solle, und dieselben in ihren bürgerlichen Rechten gekränkt würden, abwehrend und schützend auftreten müsse. In seinen bürgerlichen Rechten sehe sich aber derjenige gekränkt, dessen freier Wille in Bezug auf die Erziehung seiner Kinder einer Beschränkung unterliegen solle. Er stelle daher den Antrag, daß es der hochansehnlichen Versammlung gefallen möge, die Aufhebung des Gesetzes vom 17. August 1825 nur mit der Modifikation zu erbitten, daß die Bestimmung aufrecht erhalten werde, wornach es Niemanden gestattet sei, den Eltern in Betreff der Erziehung ihrer Kinder ein Versprechen abzufordern.

Ein Abgeordneter desselben Standes: Mit dem Antrage des Herrn Referenten habe er sich einverstanden erklärt, und war aus dem Grunde, weil er sich überzeugt halte, daß das in Rede stehende Gesetz wirklich nicht in Anwendung gebracht werde, und wohl auch nicht in Anwendung gebracht werden könne, indem gegen den Geistlichen, welcher die Uebertretung desselben begünstige, keine Strafe verhängt sei. Nach seiner Ansicht sei es daher vorzuziehen, daß ein solches Gesetz gar nicht bestehe.

Wie er es im Ausschusse gethan, so auch fühle er sich hier gedrungen, in Beziehung auf den, im Referate hervorgehobenen Grundsatz,

„daß die Staatsgesetze nimmermehr das Gebiet des religiösen Glaubens berühren dürften"

seine abweichende Meinung auszusprechen. Diesen Grundsatz könne er jedoch nur so lange gelten lassen, als auch der religiöse Glaube das Gebiet der bürgerlichen Rechte und Pflichten nicht berühre. Abgesehen von den beklagenswerthen Wirren, welche der Streit über die gemischten Ehen herbeigeführt habe, glaube er den von ihm angefochtenen Grundsatz durch ein anderes Beispiel widerlegen zu können; wenn man nämlich den, obgleich nicht wahrscheinlichen, aber auch nicht unmöglichen Fall statuire, daß ein großer, ja sogar der größte Theil der Einwohner zu dem Glaubensbekenntnisse der Mennoniten übertrete, welches verbiete, Waffen zu tragen und am Kriege Theil zu nehmen.

Unwidersprechlich könnten sich in solchem Falle die Rücksichten nicht geltend machen, die das Gouvernement jetzt in großer Milde zu Gunsten der sehr geringen Zahl der Mennoniten wirklich gelten lasse, wenn der Staat nicht seine Existenz gefährden und die gerechtesten Ansprüche seiner übrigen Bewohner nicht verletzen wollte. Das Recht aber, welches hier für den Staat in seiner Gesammtheit als begründet anerkannt werden müsse, werde seine Geltung auch behaupten, wenn unter Einzelnen seiner Bewohner die Parität der Rechte durch den Einfluß einer religiösen Ueberzeugung verletzt werde.

Ein Abgeordneter des nämlichen Standes: Die Ansicht des 1ten Redners könne er nicht theilen; diese Ansicht scheine offenbar auf einem Irrthum zu beruhen, der Irrthum aber bestehe darin, daß der verehrte Redner nicht unterscheide zwischen den Vorschriften der Moral und den Vorschriften der Gesetze; zwischen dem, was die Moral und das Gewissen, und dem, was die Gesetze geböten.

Es sei in dieser Versammlung und zwar bei Gelegenheit der Prüfung des Strafgesetzbuchs-Entwurfs der Grundsatz ausgesprochen worden, daß die Gesetze niemals in das Gebiet der Moral übergreifen sollten. In diesem Strafgesetzbuchs-Entwurf habe man alles entfernt, wobei diese Norm nicht beachtet worden; folgerecht müßte der verehrliche Redner, den er bekämpfe, ein jedes Versprechen, welches moralisch verbinde, auch verbieten, insofern es auf das Familienleben irgend einen Einfluß haben, und dieser Einfluß geeignet sein könne, ein Familienglück zu zerstören.

Es beständen derartige Versprechen, die gegeben werden könnten, wie z. B. das Versprechen der Ehe.

Nach dem Gesetz, wenigstens nach dem unsrigen sei, so lange nicht die Ehe vollgültig geschlossen worden, keine Verpflichtung zum Einhalten dieses Versprechens vorhanden. Nichts desto weniger aber gelte solches im Herzen des gewissenhaften Menschen. Es sei bekannt und die Erfahrung habe es vielfältig gelehrt, daß es in einem Staate, worin gemischte Confessionen beständen, am allerbesten sei, wenn der Staat sich gar nicht um die religiöse Erziehung der Kinder bekümmere. Die Gesetze gäben auch keine Macht dafür an die Hand. Die Provinz habe sich viele Jahre lang unter diesen Gesetzen wohl befunden, und wenn auch Fälle vorgekommen seien, wo sich Familien dadurch gedrückt fühlten, so seien es nur einzelne, sich nicht oft wiederholende Fälle gewesen, und gerade aus dem Umstande, daß das Gesetz in solchen Fällen nicht eingegriffen habe, könnte die wichtige Lehre geschöpft werden, daß die Gesetzgebung sich wohl hüten müsse, in die religiösen Verhältnisse der Familie einzugreifen und einen hochstehenden Grundsatz zu streichen.

Es sei also von einer Beschränkung bürgerlicher Rechte nicht die Rede, im Gegentheil sei hier von der vollkommensten Freiheit dieser bürgerlichen Rechte die Sprache.

Der verehrliche Redner habe noch bemerkt, daß es nicht gut sei, die Gesetze öfter zu ändern; eine Wahrheit, wovon sich Niemand mehr überzeugt halten könne, als er. Seine Meinung sei, daß man sich wohl zu hüten habe, die einmal bestehenden Gesetze, und einen darin aufgestellten großen Grundsatz, etwaiger kleinen Uebelstände halber, zu ändern. Die Folgen solcher Abänderungen seien bereits bitter empfunden worden. Das Zurückkehren zu einem solchen Grundsatze aber sei keineswegs als eine leichtsinnige übereilte Abänderung der Gesetze zu betrachten.

Der 2te Redner habe sich zwar im Ganzen mit dem Erstgenannten einverstanden erklärt, aber Bedenken in dem Umstande gefunden, daß die Vorschriften einer Religion der Art sein könnten, daß deren Ausübung die Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten unstatthaft mache.

Es lebten in unserem Staate Juden, welche an gewissen Festtagen nicht arbeiten dürften; sie dürften ferner an Tagen, wo die Christen Geschäfte abmachten, keine Geschäfte treiben, auch sei denselben der Genuß mancher Speisen untersagt. Die Gesetze im Allgemeinen nähmen darauf keine Rücksicht, und jederman möge sehen, wie er mit dem Gesetze fertig werde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wenn aber auch der Staat hinsichts der Mennoniten eine Ausnahme von dem Gesetze mache, ob dieses zweckmäßig oder nicht, lasse er, Redner, dahingestellt, so habe er gleichwohl das feste Vertrauen, daß, wenn es sich darum handeln sollte, das Vaterland zu vertheidigen, auch die Mennoniten nicht zurückstehen würden.

Ein Mitglied desselben Standes. Nichts sei ehrwürdiger, als das religiöse Bekenntniß, nichts hänge so sehr mit den unvertilgbarsten Jugendeindrücken, mit dem eigensten Wesen des Menschen zusammen, darum achte auch die Gesetzgebung aller civilisirten Staaten das confessionelle Gebiet; nur da mache sie ihre Rechte geltend, wo dieses Gebiet den Kreis des bürgerlichen Lebens berühre. Ein Gesetz habe aber nur Bedeutung, wenn die Möglichkeit vorhanden sei, es zu handhaben und in dieser Beziehung scheine ihm das von einem Redner aus seinem Stande angeführte Beispiel, der Mennoniten für den vorliegenden Fall nicht zu passen. Nur die Minderzahl der in der Rheinprovinz lebenden Mennoniten mache von den ihnen gesetzlich zustehenden Befreiung vom Militärdienst Gebrauch; angenommen aber, die Zahl der nicht dienenden Mennoniten sei so groß gewesen, daß ihre Befreiung vom Kriegsdienste dem Staate unersetzlichen Nachtheil bringen müßte; so hätte der Gesetzgeber es in der Hand gehabt, die Befreiung zu verweigern. In dem vorliegenden Fall aber habe der Staat, wie der Redner selbst einräume, keine Mittel, den einen Theil des Gesetzes zur Ausführung zu bringen; und was den andern Theil betreffe, so beschränke derselbe ein ebenfalls ehrwürdiges Recht; das Recht des Familien-Oberhauptes, nach seinem Gewissen die Erziehung der Kinder in jeder Richtung zu leiten.

Er schließe sich demnach dem Antrage auf Aufhebung des Gesetzes an.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft bemerkt: er habe zwar im Ausschusse ebenfalls für die Aufhebung des Gesetzes von 1825 gestimmt, allein in der Voraussetzung, daß diese Aufhebung erfolge, und nicht die frühere Gesetzgebung wieder in Kraft trete.

Werde der Vorschlag zweier Modalitäten für durchaus nöthig erachtet, wenn es gesetzmäßig fortgesetzt werde:

1) daß Niemanden ein Recht zum Widerspruche zustehe, so lange die Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder einig seien, und

2) daß weder vor, noch während der Ehe rechtsgültige Vereinbarungen über die religiöse Erziehung der Kinder abgeschlossen werden dürften.

Es komme gegenwärtig darauf an, die Motive dieser Vorschläge zu rechtfertigen; in dieser Hinsicht komme vor Allem in Betracht, daß bei dem vorliegenden Antrage nicht bedacht werde, daß man es in der Provinz mit einer dreifachen Gesetzgebung zu thun habe: mit der des Civil-Gesetzbuches, mit der des Allgemeinen Landrechts in den Kreisen Duisburg und Rees, und mit der des gemeinen Rechts in dem ostrheinischen Gebietstheil. Diese drei verschiedenen Gesetzgebungen enthielten in der Materie von der Unterstützungsgewalt und der Vormundschaft sehr von einander abweichende Bestimmungen, und namentlich möchte über die Rechtsgültigkeit der in gehöriger Form abgeschlossenen Vereinbarung der Eltern über die religiöse Erziehung ihrer Kinder, ein mit den Grundgesetzen der hiesigen Civil-Gesetzgebung übereinstimmendes System, als unzweifelhaft nicht anzunehmen sein. Die preußische Gesetzgebung habe, wie die jetzt in Frage stehende Verordnung von 1803 und 1825 erweise, die ausdrückliche Festsetzung jener beiden Grundsätze neben dem Allgemeinen Landrecht noch für nöthig und zweckdienlich erachtet. Allein auch das hiesige Civil-Gesetzbuch mache sie weder unnöthig, noch überflüssig. Der Rechtsboden müsse hier völlig klar und unzweifelhaft gestellt und dadurch von vorne herein jedes unbefugte Eindringen in die Familienverhältnisse, und jede gesetzwidrige Beschränkung der Rechtsbefugnisse unmöglich gemacht werden, es sei aber schon sehr schlimm, und für den Zweck unzureichend, wenn wegen Wahrung dieser Rechte auf den Grund des Gesetzes erst zur gerichtlichen Klage geschritten werden müsse. Es wären aber hier nicht blos Familienrechte, sondern auch politische kirchliche Verhältnisse zu wahren, die für beide Confessionen auf den Grundsätzen gleicher Berechtigung beruhten, und eine feste gesetzliche Form des gegenseitigen Verhaltens, zur Aufrechthaltung des Friedens in den Familien und im Staate, durchaus nothwendig machten. Eben der nothwendigen Parität wegen, erachte er die in Antrag gebrachten zusätzlich gesetzlichen Bestimmungen für durchaus erforderlich und segensreich; jedenfalls aber für die katholische Kirche unpräjudizirlich. Sie wären aber schon der berührten Verschiedenheit der Gesetzgebung wegen, nicht zu umgehen. Er wiederhole und unterstütze daher den Antrag der Minorität aus voller Ueberzeugung.

Ein früherer Redner der Städte. Der letzte Redner aus dem Ritterstande schließe sich dem Antrage an, in Beziehung auf diejenigen Landestheile der Rheinprovinz, wo das Rheinische Recht gelte. So verstehe er es wenigstens, denn der Zusatz, den der Redner am Schlusse gemacht, „es solle sich niemand mischen in die religiöse Erziehung der Kinder," habe er wohl nicht ernstlich motiviren wollen.

Eine solche Legislation scheine ihm, dem jetzigen Redner, durchzuführen kaum möglich; sie würde jedenfalls auch ganz anders zu stellen sein. Im Ganzen genommen gehe das verehrliche Mitglied noch weiter, als er es in seinem Antrage thue, der von dem Ausschusse adoptirt worden sei.

Der ganze Antrag des verehrlichen Mitgliedes gehe dahin, daß dasjenige, was für die Rheinprovinz klar sei, auch eben so für die übrigen Theile der Provinz klar gestellt werde, nämlich gesetzliche Unverbindlichkeit des Versprechens in Religions-Angelegenheiten. Schließlich bemerke er, daß er nichts dagegen habe, sich in diesem Sinne dem Antrage anzuschließen, wenn derselbe präciser formulirt werde, und Unterstützung finde. Es werde dann der Grundsatz, wie man ihn in der Rheinischen Gesetzgebung wieder hergestellt zu sehen wünsche, auch auf die übrigen Theile der Provinz, wo er nicht bestehe, ausgeführt werden.

In Bezug auf die diesseitige Gesetzgebung halte er es für etwas sehr Ueberflüssiges, denn wo ein Gesetz so klar sei, wie das Rheinische, da müsse man nicht das Nämliche noch einmal in den Gesetzen wieder feststellen wollen.

Würde dagegen das verehrte Mitglied seinen Antrag so formuliren, daß das nämliche Gesetz, welches hier gelte, auch auf die übrigen Theile der Provinz Ausdehnung erhalte, so würde er sich einem so formulirten Antrage anschließen.

Referent. Für den Fall, daß das Amendement der Minorität zur Abstimmung kommen sollte, müsse er eine hohe Ständeversammlung darauf aufmerksam machen, daß im Gebiete des ehemaligen Großherzogthums Berg, so wie im ostrheinischen Theile der Rheinprovinz die kirchliche Trauung der einzig gültige Akt der Ehe sei, und dieselbe dort, wo das Rheinische Recht gelte, dem Civilakt vorangehe; wünschenswerth scheine es ihm, wenn diese Verschiedenheit zwischen dem linken und rechten Rheinufer aufhöre, und im Falle das Amendement zur Abstimmung komme, zugleich darauf angetragen werde, daß die Civil-Trauung als einzig gültiger Akt bei Schließung einer Ehe in der ganzen Rheinprovinz gelten möge, da nur dadurch, daß die gesetzliche Gültigkeit einer Ehe nicht von der kirchlichen Trauung abhängig gemacht werde, allen Conflikten in confessioneller Hinsicht vorgebeugt werden könne.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der vorige Redner des Ritterstandes. Die von dem vorletzten Redner aus dem dritten Stande gemachte Bemerkung daß der Antrag der Minorität des Ausschusses nicht bestimmt genug formulirt worden, erscheine ungegründet. Die Modalitäten, unter welchen die Aufhebung des Gesetzes nach der Ansicht der Minorität erfolgen solle, wären ganz bestimmt und klar ausgedrückt, weshalb er denselben nochmals zu verlesen bitte. Dieser Fassung sei zur Erreichung des ausgedrückten Zweckes nichts zuzusetzen. — Die zuletzt von dem Herrn Referenten gemachten Bemerkung über die Verschiedenheit der Gesetzgebung auf der linken Rheinseite von der auf der rechten (im vorigen Großherzogthum Berg) in Hinsicht der erforderlichen kirchlichen Trauung, sei richtig; indeß sei es auch richtig, wie der Herr Referent bemerkt, in dem vormaligen Großherzogthum Berg habe das Civil-Gesetzbuch schon im Jahre 1814 die wichtige Abänderung erlitten, daß die Ehe nicht durch den bloßen Civilakt, sondern durch die vorhergehende kirchliche Einsegnung ihr Dasein erlange, und die erstere nur in Hinsicht der bürgerlichen Lösung des Ehebundes erforderlich sei; allein er habe in Beziehung auf die hier vorliegende Frage diese Verschiedenheit in der Gesetzgebung des rechten und linken Rheinufers nicht für wesentlich gehalten, wenngleich nicht zu verkennen, daß der Einfluß der Kirche in den verschiedenen Gesetzgebieten, auf die Vollziehung der Ehe, eben dieser Verschiedenheit wegen von größerer oder geringerer Bedeutung sein könne. Indessen wie gesagt, er glaube nicht, daß es hier auf diese Verschiedenheit irgend ankommen könne. Der ausgedrückte Wunsch, wonach auf der rechten Rheinseite die Bestimmung des Gesetzbuches ganz wiederhergestellt werden möchte, erachte er zur Unterstützung des Landtags nicht geeignet, und verspreche sich auch von einer solchen Unterstützung durchaus keinen Erfolg, wenn derselbe gleich mit seinen persönlichen Ansichten übereinstimme. Er habe nichts dagegen, daß über den Vorschlag der Majorität des Ausschusses abgestimmt werde, und event. ein Gleiches in Hinsicht der von der Minorität in Vorschlag gebrachten Modalitäten geschehe.

Ein Abgeordneter desselben Standes bestätigt dasjenige, was von dem vorigen Redner gesagt worden sei, nämlich der Umstand, daß es hier auf die Verschiedenheit der bestehenden Gesetze nicht ankomme, und die kirchliche Trauung hier nicht maaßgebend sein könne. Die kirchliche Trauung müsse statt haben, entweder vor oder nach der Civil-Trauung, sei gleich viel; daher er sich dem Antrage des Ausschusses anschließe.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden: Es sei um so mehr zu wünschen, daß die bezogene Königliche Kabinets-Ordre vom 17. August 1825 ohne Weiteres und ihrem ganzen Inhalte nach außer Kraft gesetzt werden möge, indem dieselbe dem Gesetze eine rückwirkende Kraft, also auch eine Rückwirkung auf alle früheren unter den Landesgesetzen verschiedenen, jetzt zur Provinz gehörigen Landes-Distrikte und Gesetzgebungen geschlossenen Eheverträge verliehen habe. Hierdurch würden nun nicht nur die wohlerworbenen Rechte der Eheleute in den verschiedenen Landestheilen offenbar verletzt, sondern auch vielseitig die Gewissens-Pflichten und die zartesten Interessen der betreffenden Eheverhältnisse aufs Empfindlichste gekränkt. Er habe übrigens das ungetrübte Vertrauen zu der hohen Stände-Versammlung, daß keiner der Herren ein Prinzip vertreten werde, was die Geschichte der Gesetzgebung zu allen Zeiten als rechtswidrig und gehässig erkannt habe, und schließe er sich dem Antrage des Herrn Referenten in voller Ueberzeugung an.

Der Referent verliest nun die Frage, wie sie von der Majorität des Ausschusses vorgeschlagen, wobei der Vorbehalt gemacht wird, so daß dadurch eine 2te Frage nicht ausgeschossen werde.

Die Frage lautet: Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten:

„Allerhöchstdieselben wollen geruhen die erwähnte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. August 1825, das Glau-
„bensbekenntniß der Kinder aus gemischten Ehen betreffend, Allergnädigst aufzuheben."

Dieser Antrag der Majorität des Ausschusses wurde einstimmig angenommen.

Es wurde hierauf zum Abstimmen über den Antrag der Minorität des Ausschusses geschritten: daß nämlich der Zusatz hinzugefügt werden möge, welcher also laute:

„daß Niemand ein Recht haben solle, den Eltern zu widersprechen, so lange diese über den ihren Kindern zu
„gebenden Religionsunterricht einig seien, und daß die vor oder während der Ehe eingegangenen Verabredungen
„für unverbindlich zu erklären seien."

Referent glaubte, daß da die Versammlung dem Antrage der Majorität beigetreten sei, es dann nicht mehr thunlich erscheine, den Vorschlag der Minorität zur Abstimmung zu bringen; worauf

Der Herr Landtags-Marschall erwiederte, daß allerdings auch der Antrag der Minorität zur Abstimmung kommen müsse; derselbe erklärte übrigens diesen Antrag nach der kund gegebenen Stimmung der Versammlung durch die Majorität abgewiesen.

Er forderte sodann einen Abgeordneten der Landgemeinden auf, den Bericht des 3ten Ausschusses über den Antrag eines Abgeordneten der Städte, den Ausbau der Bezirksstraße von Cöln nach Venlo betreffend, vorzulegen.

Ein Abgeordneter des Ritterstandes fragt, ob es nicht zweckmäßig sei, die Bezirksstraßen-Angelegenheiten bis zu einer allgemeinen Berathung zu verschieben, welche nach dem Pro memoria des Herrn Oberpräsidenten vorgenommen werden müsse, wodurch Zeit gewonnen und diese Angelegenheit in ein compaktes Ganze gebracht werden würde.

Referent war im Allgemeinen zwar wohl damit einverstanden; bei dem Umstande jedoch, daß zum Ausbau der Venloer Straße Kapitalien aufgenommen werden müßten, erscheine es nöthig, daß dieser Gegenstand für sich allein behandelt werde.

Der vorige Redner: Der in Rede stehende Antrag sei in dem Pro memoria des Herrn Oberpräsidenten einbegriffen, weshalb er wiederholt der Meinung sei, daß derselbe nicht speziell behandelt werden könne.

Nachdem zwischen dem Redner und dem Referenten noch mehrere Ansichten ausgetauscht worden, welche im wesentlichen eine Wiederholung des bereits Gesagten enthalten und da der Vorschlag des Redners keine Unterstützung findet, wird zur Verlesung des Referats geschritten.

Nachdem nun der Bericht des Ausschusses verlesen worden, glaubt

Der vorige Redner das Wort in dieser wichtigen Angelegenheit nochmals ergreifen zu müssen, indem er sich darüber folgendermaaßen ausläßt:

Obgleich er die Nothwendigkeit des baldigen Ausbaues der gedachten Straßenstrecke vollkommen anerkenne, so müsse er dennoch wünschen, daß alle nöthigen Bezirksstraßen baldigst ihrer Vollendung entgegengeführt werden möchten, wenn man

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gerecht gegen alle Anforderungen werden wolle, die an diesen Fonds im allgemeinen Interesse gestellt würden. Diese Bemerkung betreffe die sämmtlichen frühern Regierungsbezirke im Allgemeinen; in Specie seien die Regierungsbezirke Cöln und Düsseldorf die glücklichen, Coblenz und Aachen die belasteten, und der Regierungsbezirk Trier der am meisten belastete. Nur durch ein zinsenfreies Darlehn des ganzen Fonds, der zur Vollendung der noch unausgebauten Bezirksstraßen in der Provinz erforderlich sei, könne man gegen die vielfachen Anforderungen gerecht werden, und er glaube, daß der Staat sich willfährig zeigen dürfe, einen großen Theil solches zinsfreien Darlehns zu bewilligen, wenn die Rückerstattung des Kapitals in 15 à 20 Jahren in Aussicht stände.

Diese Ansichten seien analog mit den Beschlüssen des 1., 3., 5. und 7. Rheinischen Landtags und endlich müsse doch die Möglichkeit in Aussicht stehen, der exceptionellen Steuer von 5% auf Grund, Klassen und Gewerbe überhoben zu werden. Er wolle das Ganze aufgefaßt sehen, und sei gegen jede exceptionelle Bewegung.

Referent konnte sich hiermit nicht einverstanden erklären, und bemerkte, daß, wenn gleich in den ersten Jahren die geliehenen Kapitalien noch nicht zurück gezahlt werden könnten, der Ausbau demohngeachtet nicht suspendirt werden dürfe.

Das Unternehmen sei, wie er sich ausdrückte, für die Zukunft berechnet, und der Genuß gebe auf die Nachkommen über; wenn diese daher die Vortheile der Anstrengungen ihrer Vorfahren zu genießen haben würden, so sei es auch billig, daß dieselben die Kosten dafür tragen helfen. Dem Bezirksstraßen-Fonds werde nicht nur kein Nachtheil daraus erwachsen, vielmehr werde er dadurch gewinnen, daß die Gemeinden freiwillige Beiträge dazu lieferten. Die Stadt Cöln habe z. B. 4800 Thaler beizutragen versprochen, weil aber mit dem Bau nicht rasch vorangeschritten, nur erst 1600 Thaler eingezahlt, und für dieses Jahr sollen von dieser Stadt ebenfalls 800 Thaler, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung beigetragen werden, daß fortgebaut werde. Wenn aber im gegenwärtigen Jahre nicht mehr fortgebaut werden sollte, so würde die Stadt Cöln nicht nur nichts mehr beitragen, sondern die bereits eingezahlten 1600 Thaler vielmehr zurückfordern.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf habe man ebenfalls Beiträge bis zum Belange von 9000 Thaler angeboten, unter Andern von Rommelskirchen 2000 Thaler, welches Anerbieten zurückgenommen und das Geld auf eine zwecklose Weise angelegt worden sei. Sollte jetzt noch nicht gebaut werden, so würden auch jene 9000 Thaler verloren gehen.

Ein Abgeordneter der Städte: Er müsse sich damit einverstanden erklären, daß es wünschenswerth erscheine, zinsenfreie Kapitalien zu erhalten; aber eben so wünschenswerth bleibe es auch, daß von dem verehrlichen Mitgliede der Ritterschaft die Mittel und Wege an die Hand gegeben würden, wie und wo dergleichen zinsenfreie Kapitalien zu erlangen seien.

Was übrigens die Verluste anbelange, welche durch Unterhaltung der Straßen entstehen möchten, so könne er diese Ansicht nicht theilen, denn so wie der Ausbau der Straße vorrückt, so nähmen auch die Einkünfte aus den Barrier-Empfängen wieder zu, mithin werde die Nothwendigkeit der Aufnahme von Kapitalien genügend begründet.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden: Niemand wünsche gewiß mehr als er selbst, daß sämmtliche Bezirksstraßen rasch ausgebaut werden möchten.

Wenn jedoch davon die Rede sei, daß irgend ein Theil ausgebaut und daß dazu außerordentliche Mittel verwendet werden sollten, wogegen ein anderer, gleich berechtigter Theil in Gefahr geriethe zurückgesetzt zu werden, so könne er sich nicht einverstanden damit erklären, daß einem Theile der Vorzug gegeben werde. Sämmtliche Straßenzüge aus dem Verzeichnisse, welches dem vorigen Landtage vorgelegen, hätten gleiche Rechte, und alle Bewohner der Provinz müßten in gleichem Maaße zu den Kosten beitragen; wenn daher nur die Möglichkeit vorhanden wäre, so sollten die bezüglichen Straßen alle zugleich gebaut werden. Dies sei jedoch nicht möglich, und sie müßten daher vor und nach gebaut werden. Wenn dazu zinsenfreie Kapitalien aufgenommen werden sollen, um einen Theil um so viel rascher auszubauen; so würden diejenigen, welche angewiesen seien zu warten, dadurch nicht in Nachtheil gesetzt werden. Sobald aber die Rede von verzinslichen Kapitalien sei, so trete der Fall ein, daß die im Allgemeinen auf dem Bezirksstraßen-Fonds ruhende Last vermehrt werde, indem nicht nur die nöthigen Fonds zur Unterhaltung der Straßen, sondern auch die Zinsen des Kapitals beschafft werden müßten.

Der Redner bemerkte endlich, daß er sich nur in dem einzigen Falle für die Aufnahme von verzinslichen Kapitalien erklären würde, wenn sämmtliche noch auszubauende Straßen durch die Aufnahme eines genügenden Kapitals hergestellt werden könnten.

Referent: Er werde einigermaßen mit dem vorigen Redner einverstanden sein können, wenn es sich darum handelte, dem Straßenbaufonds neue Kosten zu verursachen; es würden übrigens größere Beiträge von Seiten der Gemeinden eingehen, als die Zinsen des Kapitals betrügen. Auch dafür werde er selbst stimmen, daß für die übrigen Straßenstrecken von einiger Wichtigkeit Kapitalien aufgenommen würden, und er glaube nicht, daß diesem etwas entgegenstehen könne.

Der Redner des Ritterstandes. Er müsse nach dem Antrage des Referenten mißverstanden worden sein, indem man seiner Bemerkung den Sinn unterlegt habe, als ob er nicht wünsche, daß ein rascher Ausbau angeordnet werden möge; im Gegentheil wünsche er dieses mehr als irgend ein Mitglied, er halte es für ein nothwendiges Lebensprincip, daß diese Straßen erhalten werden, dennoch aber möchte er sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen, bei der allgemeinen Berathung des Pro memoria durch Rechnungsexempel nachzuweisen, daß in einem Theile der Provinz der Ausbau — insofern dazu verzinsliche Kapitalien aufgenommen werden sollten — kaum werde verwirklicht werden. Er mache sich anheischig, dieses durch ein Rechenexempel zu erweisen, und in diesem Falle müßten Zahlen entscheiden.

Was die Ansicht betreffe, welche ein anderer Redner aufgestellt habe, daß sich nämlich die Einkünfte vermehren würden, so bemerke er nur, daß man bei einer mathematischen Prüfung seiner Mittheilung entnehmen werde, daß die Einkünfte der Wegegelder nicht die Hälfte der Unterhaltungskosten aufbrächten, so zwar, daß mit jeder Meile der zum Ausbau bestimmte Fonds immer mehr zur Unterhaltung der Straße werde in Anspruch genommen werden müssen, und sich so verringern werde.

Ein Abgeordneter der Städte schloß sich dem Referate an, und war der Meinung, daß der Ausbau der in Rede stehenden Straßenstrecke nicht aufgeschoben werden dürfe, in der weit aussehenden Hoffnung auf zinsfreie Kapitalien.

Es würde unbillig sein, wenn man die Straße von Venlo nicht vorzugsweise ausbauen wollte, da sie nach der großen Handelsstadt Cöln führe.

Es sei bekannt genug, daß, wenn auch nur die geringste Strecke davon liegen bliebe, die ganze Straße dann keinen Vortheil gewähren könne. In seinem Kreise seien alle Straßen aus eigenen Mitteln gebaut worden, andere Kreise jedoch dagegen bei diesem Bau zurückgeblieben; er könne daher nur eine Unbilligkeit gegen die Einwohner darin erkennen, wenn diese Straße, die bis auf ein paar Meilen fertig sei, jetzt nicht vollständig ausgebaut werden sollte. Er schlage vor, jedenfalls

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gleich die in Rede stehende Strecke in Angriff zu nehmen, komme sodann noch der zinsenfreie Fonds hinzu, so müßten alle Bezirksstraßen der Provinz daraus beendigt werden.

Ein Abgeordneter des Ritterstandes. Das Bezirksstraßen-System umfasse zwar die Provinz linksrheinischer Seits, jedoch würden die Baukosten von den einzelnen Regierungsbezirken getrennt aufgebracht, und ebenfalls getrennt verwendet. Es dürfe daher bei Bestimmung der Reihenfolge nur auf das Bedürfniß eines jeden Regierungsbezirkes für sich allein gerücksichtigt werden. Durch die Unterbrechung des Baues der Venloer Straße sei jedoch nicht nur diesem Wege, sondern auch der ganzen Provinz großer Nachtheil erwachsen, weil die freiwilligen Beiträge einzelner Kommunen dem Bezirksstraßen-Baufonds nicht mehr zuflössen.

Von beiden Endpunkten, nämlich von der holländischen Grenze an, bis nach Grevenbroich, und von Köln bis Pulheim sei die Straße ausgebaut, und nur noch 2 Meilen blieben auszuführen übrig, daher er seine Meinung wiederholt dahin aussprechen müsse, daß für den Ausbau dieses Restes baldigst gesorgt werde.

Ein Abgeordneter der Städte nimmt das Wort: Es thut ihm leid, mit seinem verehrten Freunde aus dem Stande der Landgemeinden in der vorliegenden Frage nicht übereinzustimmen; dieses verehrte Mitglied habe einen Grundsatz ausgesprochen, den er, Redner, für unrichtig erkennen müsse; er habe gesagt, daß, wenn einmal Geld für eine Straße aufgenommen werden solle, dann auch eine so große Summe geliehen werden müsse, damit alle andere Straßen daraus ebenfalls ausgebaut werden könnten.

Im Staatsleben könne man nicht alles auf einmal machen, ebenso wie der Staat nicht aller Orten auf einmal, sondern nur nach und nach baue, so müssen es die Provinzen auch machen. Es ist wirthschaftlich richtig, daß man das Nothwendige successive zuerst ausführt, reichen alsdann die Mittel um zu bauen, so mache man auch mehr. Dem Grundsatze dagegen, daß lieber nichts geschehen soll, wenn nicht alles zugleich geschehen könne, müsse er widersprechen.

Er schließe sich in der Voraussetzung, daß die Nothwendigkeit dieser mehrgedachten Straße anerkannt sei, dem Vorschlage des Referenten an, und zwar um so mehr, als noch andere Vorschläge zur Berathung kommen werden, namentlich aus dem Regierungsbezirk Aachen, weil in der ganzen Provinz und wahrscheinlich in der ganzen Monarchie keine schlechtere Straßen und Wege anzutreffen sind, als in dem Regierungsbezirk Aachen.

Der frühere Redner der Landgemeinden. Er bemerke vorab, daß der Landtag Kommissarien aus seiner Mitte ernannt habe, welche aus jedem einzelnen Regierungsbezirke gewählt worden. Wenn er übrigens das Wort erhoben habe, um dagegen zu sprechen, daß Kapitalien zum Ausbau eines Theils der Bezirksstraßen aufgenommen werden sollen, so habe er dabei keineswegs in Abrede stellen wollen, daß gerade ein solcher Theil vorzugsweise vor allen andern ausgebaut werden könne, vielmehr habe er nur sagen wollen, daß jene Gegenden, welche in dieser Beziehung zurückgesetzt sind, und doch gleichmäßig zu den Kosten concurriren müssen, nicht in eine nachtheiligere Lage kommen.

Es ist von einem verehrlichen Mitgliede der Städte bemerkt worden, daß diejenigen Kommunen, welche durch die begonnenen Straßen berührt werden, ein erworbenes Recht hätten, woraus also folgen würde, daß allen denen, welche noch keine Straße haben, ein solches Recht nicht zustände.

Es ist nicht richtig, daß diejenigen Gemeinden ein größeres Recht haben, als andere, weil die sie berührende Straßen bereits begonnen sind; es müßte vielmehr erst nachgewiesen werden, daß, und warum gerade diese Gemeinden ein vorzügliches Recht dazu haben sollen, als alle Andere.

Ein anderes Mitglied, sein verehrter Freund habe bemerkt, daß, indem er, der Redner, sich gegen die Aufnahme verzinslicher Kapitalien ausgesprochen, einen Grundsatz aufgestellt hätte, dem er nicht beipflichten könne, er gebe jedoch zu bedenken, ob nicht auf dem Wege, mittelst verzinslicher Kapitalien zu bauen, wir am Ende dahin kommen würden, den völligen Ausbau der Bezirksstraßen als eine Unmöglichkeit zu betrachten.

Es sei ihm aus einem der vorhergehenden Landtage erinnerlich, wie daselbst eine Mittheilung gemacht worden, worin nachgewiesen war, daß es in einem Theile der Provinz nach 80 Jahren, in einem andern erst nach 99 Jahren, und in noch zwei andern Regierungsbezirken es rein unmöglich sein würde, den Straßenbau völlig ausgeführt zu sehen.

Es ist nun zwar durch Errichtung der Barrière und Erhebung von Wegegeldern dem Fonds eine Beihülfe zugeflossen, wenn dieser Fonds jedoch durch Zinsen zu sehr belastet werde, so entstände die Besorgniß, daß diejenigen Strecken, welche zuletzt in Angriff genommen werden sollen, bis auf sehr ferne Zeiten hinauszusetzen sein würden, wenn nicht am Ende die Unmöglichkeit herbeigeführt werden soll, sie zu bauen, und da die Wegegelder bekanntlich nicht hinreichen, um die Unterhaltungskosten zu bestreiten, so muß sich der Fonds zum ferneren Ausbau je länger die Strecke, desto mehr verringern.

Es hat auf dem vorigen Landtage die Wahl von Bezirks-Kommissarien Statt gehabt, und er müsse daher wünschen, daß, bevor ein Particular-Antrag zur Beschlußnahme gelange, von diesen Kommissarien vorerst ein Bericht über die Lage, worin sich das Straßen-Bauwesen jetzt befindet, vernommen werde, er glaube, daß es das Amt dieser Herren sei, diesen Bericht hier zu erstatten.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden. Er schließe sich dem Referenten zwar an, anderer Seits aber sei er mit dem Prinzip eines der vorhergehenden Redner einverstanden; daß nämlich da, wo die Gemeinden durch Geldbeiträge den Straßenbau unterstützt haben, diesen auch ein größerer Anspruch auf baldige Beendigung desselben zustehe. Im Gegentheil würde es dann den übrigen Gemeinden als Beispiel dienen, und sie sich dadurch zu ähnlichen finanziellen Leistungen veranlaßt sehen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft. Mit dem dortigen Verhältnisse genau bekannt, glaube derselbe, daß kein Straßenbau dringender sei, als gerade jener der Venloer Straße.

Uebrigens sei auch vorauszusehen, daß, wenn die Straße vollendet sein wird, die Frequenz sehr bedeutend steigen, und die Geldeinnahme der Barrière ungleich mehr abwerfen wird, als die Unterhaltungskosten betragen.

Ein anderer Abgeordneter desselben Standes bemerkt, wie die Möglichkeit, daß die Straßen niemals zu Stande kommen möchten, nicht vorhanden sei, im Gegentheil habe er die Ueberzeugung, daß, wenn die Anleihe, wozu bei der Königlichen Regierung bereits Vorschläge eingeleitet seien, bewilligt werde, die sämmtlichen Straßen im Regierungsbezirk Düsseldorf binnen 3 Jahren vollendet sein könnten.

Ein Abgeordneter desselben Standes. Es sei ganz richtig Distinktion zu machen, und daß es etwas Anderes sei, ob die Zinsen aus dem Baufonds oder aus Gemeindemitteln durch Beiträge beschafft werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diese letztere Alternative sei hier eingetreten, und der Bezirksstraßen-Baufonds bleibe daher durch die Fortsetzung des Baues unbelastet; die ganze Venloer Straße sei bis auf wenige Meilen fertig, so daß es höchst zu bedauern wäre, wenn die dortigen Einwohner, welche viele Opfer gebracht haben, nicht endlich in den vollen Besitz guter Straßen gelangen sollten.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden. Er freue sich, daß nunmehr die Versammlung zu der Ueberzeugung gelangt sein könne, wie wünschenswerth es sei, daß die Kommissarien sich über die Lage der Bezirksstraßen aussprächen.

Nunmehr ziehe er seine Opposition zurück, indem die Aufklärung, welche das Kommissions-Mitglied aus Düsseldorf gegeben, wornach 3 Jahre hinreichen würden, um die Straßen zu vollenden, ihn völlig befriedige.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft. Wenn auf frühern Landtagen die Vollendung der Bezirksstraßen in 80 Jahren erst in Aussicht gestellt worden, so habe sich dieses Verhältniß jetzt bedeutend geändert, welches daher rührt, daß die Gemeinden bedeutende Anstrengungen gemacht haben.

Er werde für Trier auch einen Antrag auf eine Anleihe machen, um die Möglichkeit herbeizuführen, mehre bedeutende Straßenzüge, welche beinahe vollendet sind, auszubauen, zugleich aber um die Einkünfte der Barrière auf ihrem jetzigen Ertrag zu erhalten.

Ein Abgeordneter der Städte. In dem Pro memoria des Herrn Oberpräsidenten ist die von einem Mitgliede gewünschte Nachweise über den Zustand der Straßen und der disponiblen Mittel enthalten.

Auch in dem Regierungsbezirk Aachen sei Aussicht vorhanden, in 10 Jahren dem Bedürfniß abzuhelfen.

Auch dorten haben sich die Gemeinden erboten Beiträge zu leisten, und auf der Aachen-Roermonder Straße sind die Barrieren so bedeutend, daß solche circa 2000 Thaler eintragen, während nur 800 Thaler für Unterhaltungskosten nöthig seien.

Ein anderer Deputirter der Städte: In so fern wir so weit sein möchten, zur Abstimmung überzugehen und bei dem Umstande, daß ähnliche Anträge zur Berathung vorkommen werden, würde es wohl zweckmäßig erscheinen, die Unterscheidung fest zu halten, welche die Abstimmung motiviren könne. Man würde nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Straßen zu fragen haben.

Es handele sich hier von einer Straße, welche zwei bedeutende Punkte vereinigen soll, deren Mitte unvollendet da liege, die sich nach einer Vereinigung sehnen.

Es würde demnach hier zu berücksichtigen sein, ob die betreffenden Gemeinden sich durch Beiträge ausgezeichnet haben, und schließlich zu berücksichtigen sein, daß bei längerer Zögerung Nachtheil für den Baufonds entstehen müsse.

Cöln habe bereits 1600 Thaler zum Ausbau dieser Straße bezahlt, wenn aber der Bau nicht vollendet würde, so würde Cöln sich berechtigt halten, diese 1600 Thaler zurück zu fordern.

Hierauf stellen Se. Durchlaucht den Vorschlag des Ausschusses zur Abstimmung, welcher einstimmig angenommen wurde.

Hierauf erstattete der Referent, ein Abgeordneter des Ritterstandes, den Bericht des 1ten Ausschusses in Betreff der Familiennamen der Juden, und sprach sich der Antrag für die Annahme solcher Namen aus.

Ein Mitglied des Fürstenstandes stellt die Frage: ob es nicht angemessen sei, gleichzeitig den Antrag zu stellen, daß den Juden verboten würde, einen schon bestehenden Namen anzunehmen.

Ein Abgeordneter des Ritterstandes: Im Bergischen sei es auch den Juden zur Pflicht gemacht worden, einen schon bestehenden Namen nicht anzunehmen; daher er vorschlage, daß die Bitte auszusprechen sei, bei der zu erlassenden legislatorischen Bestimmung auch den Grundsatz auszusprechen, daß keine schon bestehenden Namen angenommen werden dürften, wenn man es nicht abwarten wolle, ob das Gesetz eine derartige Bestimmung enthalte.

Der Herr Landtags-Marschall: Die Abstimmung beziehe sich lediglich auf den Antrag des Ausschusses.

Da ein allgemeines Einverständniß sich kund gab, so wurde der Vorschlag des Ausschusses angenommen. Demnach wurde gleich zur Verlesung der betreffenden Adresse geschritten, welche ebenfalls einstimmig angenommen wurde.

Es wurde jetzt Bericht erstattet über eine Petition eines Musik-Instrumenten-Fabrikanten zu Essen, die Untersagung des Hausirens mit Musik-Instrumenten betreffend.

Ein Abgeordneter der Städte trug vor, wie der 4te Ausschuß die Gründe des Bittstellers nicht für ausreichend habe erachten können. Der Ausschuß habe daher keine Veranlassung gefunden; das Gesuch bei der Versammlung zu unterstützen, weshalb derselbe auf Ablehnung desselben sich ausspricht, welchem Vorschlag die Plenar-Versammlung unanimiter beitritt.

Es wurde jetzt der Bericht des 8ten Ausschusses, die definitive Anstellung des Herrn Lindner bei der Provinzial-Feuer-Sozietät betreffend, von dem Referenten, einem Abgeordneten der Städte, vorgetragen, dahin lautend:

Der Ausschuß, obwohl anerkennend, daß Herr Lindner billige Rücksicht verdiene, sei doch der Meinung, daß derartige Gesuche, die Bildung des Bureaus betreffend, nur durch die Direktion an den Landtag gelangen könnten; daher dem Bittsteller diese Weisung zu ertheilen sei.

Die Versammlung trat diesem Antrage des Ausschusses einstimmig bei.

Von dem Referenten des 1ten Ausschusses, einem Abgeordneten desselben Standes, wird demnach die Adresse auf die Allerhöchste Proposition, den Entwurf einer Verordnung wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen verlesen, welche ohne Widerrede einstimmig angenommen wurde.

Se. Durchlaucht kündigten an, daß folgende Referate offen gelegt werden:

Vom 1ten Ausschuß:

1) Die Vererbpachtung der Lehn- und Fidei-Commiß-Güter betreffend.
2) Die Aufhebung des Gesetzes vom 29. März 1844, resp. Revision desselben unter ständischer Mitberathung zur unabhängigen Stellung der richterlichen Behörden betreffend.
3) Die Emancipation der Juden betreffend.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf